

Sitzung vom 24. Januar 2019

Beschl. Nr. **5/19**

S1.P1.3 Besoldung, Zulagen, Entschädigungen, Dienstaltersgeschenke
Einmalzulagen 2019

Ausgangslage

Mit SRB 2018-416 vom 19.12.2018 hat der Stadtrat für nach dem Gehaltssystem der Stadt Adliswil angestelltem Personal für die Anerkennung individueller sehr guter Leistungen im Sinne von Einmalprämien (Art. 16 Abs. 2 Personalverordnung) ein Betrag von CHF 75'000.00 zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt aus Rotationsgewinnen.

Analog wird jeweils im Frühjahr für das kantonale Lehrpersonal ein Betrag für Einmalzulagen zur Verfügung gestellt. Abklärungen beim Volksschulamt ergaben, dass dies jenes Personal betrifft, welches eine Anstellungsverfügung des Kantons erhält.

Kommunal angestellte Lehrpersonen, die nach den Richtlinien des Kantons angestellt werden (Logopäd/-innen, Psychomotorik-Therapeut/-innen, DaZ-Lehrpersonen) sowie Musiklehrpersonen werden somit weder bei den kommunalen Einmalprämien, noch den kantonalen Einmalzulagen berücksichtigt.

Erwägungen

Im Sinne einer Gleichbehandlung des Personals des Ressorts Bildung sowie im Zuge der Schulintegration ist eine Schliessung dieser Lücke angezeigt.

Für Einmalprämien für die kommunal angestellten Lehrpersonen mit total rund 40 VZE, die nach den Richtlinien des Kantons angestellt werden (Logopäd/-innen, Psychomotorik-Therapeut/-innen, DaZ-Lehrpersonen) sowie Musiklehrpersonen soll ein Betrag von CHF 15'000.00 zur Verfügung gestellt werden, welcher aus Rotationsgewinnen zu finanzieren ist.

Auf Antrag des Ressortleiters Bildung fasst die Schulpflege, gestützt auf Art. 1 Abs. 2 der Personalverordnung und Art. 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Schulpflege der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Für Einmalprämien für die kommunal angestellten Lehrpersonen, die nach den Richtlinien des Kantons angestellt werden (Logopäd/-innen, Psychomotorik-Therapeut/-innen, DaZ-Lehrpersonen) sowie Musiklehrpersonen wird ein Betrag von CHF 15'000.00 zur Verfügung gestellt, welcher aus Rotationsgewinnen zu finanzieren ist.
- 2 Der Ressortleiter wird beauftragt, der Schulpflege jährlich einen Antrag bezüglich Einmalprämien der unter Beschlussziffer 1 genannten Personengruppen zu unterbreiten.

- 3 Der Ressortleiter wird beauftragt die Massnahme umzusetzen und zu kommunizieren.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Stadtschreiber a. I.
 - 5.2 Ressortleiter Finanzen
 - 5.3 Ressortleiter Bildung
 - 5.4 Abteilungs- und Schulleitungen

Stadt Adliswil
Schulpflege

Dr. Markus Bürgi
Ressortvorsteher Bildung / Schulpräsident

Marc Dahinden
Ressortleiter Bildung